

**Tabelle zur Richtlinie Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 6
AVBayKiBiG**

	Personen	+ Erfahrung	+ Auflage: Fortbildung	möglich für:
1	mit abgeschlossener Berufsausbildung mit Anteilen pädagogischen Inhalts	mind. ½ Jahr in einer institutionellen Einrichtung	80 Stunden elementarpädagogische Ausbildung	alle Altersgruppen als Ergänzungskraft (EK)
2	ohne pädagogischer Ausbildung	1. mind. ½ Jahr in einer institutionellen Einrichtung 2. 3 Jahre allgemeine päd. Erfahrung	200 Stunden elementarpädagogische Ausbildung	alle Altersgruppen als Ergänzungskraft (EK)
3	ohne pädagogischer Ausbildung – aber mit der Altersgruppe entsprechender pflegerischer Ausbildung	mind. ½ Jahr in einer Krippe	80 Stunden elementarpädagogische Ausbildung	nur Krippe als EK
4	Tagespflegeperson mit Bundeszertifikat (160 Stunden)	1. mind. ½ Jahr in einer Krippe 2. 3 Jahre Erfahrung mit mind. 3 Tagespflegekindern	16 Stunden elementarpädagogische Ausbildung	nur Krippe als EK
5	ohne pädagogischer Ausbildung aber besonderer Befähigung für ein Bildungs- und Erziehungsziel	-----	-----	Einsatz nur für diese Tätigkeit und damit auch Ausnahmegenehmigung begrenzt auf diese Wochenarbeitszeit als EK für alle Altersgruppen
6	wie 5	1 Jahr Berufserfahrung mit entsprechender Altersgruppe	80 Stunden allgemeine elementarpädagogische Ausbildung über den eigenen Fachbereich hinaus	Einsatz nur für diese Tätigkeit und damit auch Ausnahmegenehmigung begrenzt auf diese Wochenarbeitszeit als Fachkraft (FK) für alle Altersgruppen